



Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen an Gebäuden

Die Stadt Erlangen fördert - zusätzlich zu den Förderprogrammen des Bundes und des Landes - die energetische Modernisierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Heizungstechnik durch die Gewährung von Zuschüssen.

Die Antragstellung muss vor Auftragsvergabe erfolgen, Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen

1. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an der Gebäudehülle, zur Nutzung erneuerbarer Energien und effizienter Heizungstechnik. Förderfähig sind Eigentümer*innen von

- Wohngebäuden mit nicht mehr als 6 Wohneinheiten im Bestand (**B**)
- Gebäuden von Wohneigentümergeinschaften (**WEG**), ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnparteien
- Gebäuden gemeinnütziger Organisationen (**O**) mit eigenen oder langfristig gepachteten Liegenschaften (Restlaufzeit des Pachtvertrags mehr als 15 Jahre). Von der Förderung ausgenommen sind Sportvereine, die über das Sportamt der Stadt Erlangen bezuschusst werden.

Zusätzlich werden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zu effizienter Heizungstechnik bezuschusst. Gefördert werden

- kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**), die eine Photovoltaikanlage, eine Brennstoffzellenheizung oder einen Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz installieren.
- Eigentümer*innen von Mehrfamilienhäusern ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnparteien (**MFH**), die eine PV-Anlage, eine Brennstoffzellenheizung, Erdwärmesonden oder eine heizungsunterstützende Solarthermie-Anlage installieren.
- Eigentümer*innen von Wohnneubauten (**N**), die eine PV-Anlage, einen Batteriespeicher, eine Erdwärmesonde oder eine Brennstoffzellenheizung installieren

1.1 Förderfähige gebäudetechnische Maßnahmen

Verwendete Abkürzungen	
Wohngebäude im Bestand mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	B
Wohnneubauten mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	N
Wohneigentümergeinschaften	WEG
Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen	M
Mehrfamilienhäuser, unabhängig von Parteienzahl	MFH
Gemeinnützige Organisationen	O
Kleinste, Kleine und mittlere Unternehmen	KMU

Förderfähige Maßnahme	für	Umfang der Förderung
Photovoltaik Anlage	N/B/O/KMU/MFH	150 €/kW _p , maximal 4.500 €
Plug-In PV Anlage, max. 600 W _p	N/B/O/WEG/M	50 €/100W _p max. 300 €
Batteriespeicher für PV	N/B/O/WEG	150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität maximal 1.050 €
Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen	N/B/O/WEG	15 %, maximal 3.000 €
Erdwärmekollektoren und -körbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen	N/B/O/WEG	15 %, maximal 2.000 €
KWK Brennstoffzelle 0,25 bis 2,0 kW elektr. Leistung	N/B/O/KMU/MFH	Basisbetrag 1.000 €, zuzüglich 100 €/100W elektr. Leistung
Heizungsunterstützende Solarthermische Anlage	B/O/MFH	70 €/m ² Bruttokollektorfläche maximal 980 €

Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik

1.1.1 Photovoltaik Anlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung oder Erweiterung von fest installierten Photovoltaik-Anlagen je Kilowatt peak (kW_p).

Es werden ausschließlich Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abschlussrechnung des Fachbetriebs, des Nachweises des Eintrags in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Inbetriebnahmeprotokolls gewährt.

1.1.2 Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module)

Gefördert werden Plug-In PV Anlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen. Erforderliche Nachweise sind die Anmeldung der Anlage bei den Erlanger Stadtwerken und der Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Bei Einsatz in Mehrfamilienhäuser gilt: Der Antragsteller versichert, dass entweder

- das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen oder
- ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

1.1.3 Batteriespeicher für PV-Anlagen

Gefördert werden stationäre Batteriespeicher für bestehende oder neu errichtete PV-Anlagen in Abhängigkeit der nutzbaren Speicherkapazität. Die fachgerechte Installation und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.

1.1.4 Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen

Gefördert werden Erdwärmesonden einschließlich der Kosten für die Erstellung der notwendigen Gutachten, Genehmigungsverfahren, Bohrung und Anschluss im Heizungskeller. Alternativ werden Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe gefördert.

Die installierte Wärmepumpe muss den Förderkriterien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen. Der entsprechende Förderbescheid ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Der Strombezug muss aus zertifizierten erneuerbaren Energiequellen stammen, ein

entsprechender Vertrag ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

1.1.5 KWK Brennstoffzelle

Gefördert wird in Ergänzung zum Förderprogramm 433 der KfW die Installation stationärer Brennstoffzellensysteme in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude (KMU) einschließlich der Kosten für das Brennstoffzellensystem und dessen Einbau, der Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten 10 Jahren sowie Leistungen des Experten für Energieeffizienz. Es gelten die technische Mindestanforderung der KfW, Programm 433. Vor der Auszahlung des Zuschusses sind die Abschlussrechnung und der Verwendungsnachweis für die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nachzuweisen.

1.1.6 Solarthermie

Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestandsbauten. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung (BAFA). Es gilt die Förderrichtlinie des BAFA. Der Förderbescheid des BAFA ist zur Anweisung des Zuschusses mit der Abschlussrechnung vorzulegen.

1.2 Maßnahmen an der Gebäudehülle für Wohngebäude bis 6 Wohneinheiten im Bestand (B) und Gebäude gemeinnütziger Organisationen im Bestand (O) und Wohneigentümergeinschaften (WEG)

Gefördert werden die nachträgliche Dämmung der Außenwand, des Daches (auch oberste Geschossdecke) und der Kellerdecke. Boni werden gewährt für die KfW Effizienzhäuser 115 (mit Denkmalschutz), 100, 85, 70 und 55 oder besser

Förderfähige Maßnahme	für	Umfang der Förderung
Dämmung der Außenwand	B/O/WEG	10 %, maximal 4.000 €
Dämmung des Daches	B/O/WEG	10 %, maximal 4.000 €
Dämmung der Kellerdecke	B/O/WEG	10 %, maximal 1.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus Denkmal	B/O/WEG	2.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 115	B/O/WEG	2.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 100	B/O/WEG	3.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 85	B/O/WEG	4.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 70	B/O/WEG	5.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 55 oder besser	B/O/WEG	6.000 €
Maximaler Gesamtförderbetrag für die Gebäudehülle		maximal 15.000 €

Wohneigentümergeinschaft erhalten zusätzlich pro Wohnpartei:

Förderfähige Maßnahme für WEG	für	Umfang der zusätzlichen Förderung
Dämmung der Außenwand	WEG	200 €, maximal 6.000 €
Dämmung des Daches	WEG	200 €, maximal 6.000 €
Dämmung Kellerdecke	WEG	100 €, maximal 3.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus Denkmal	WEG	200 €, maximal 6.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 115	WEG	200 €, maximal 6.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 100	WEG	250 €, maximal 7.500 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 85	WEG	300 €, maximal 9.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 70	WEG	350 €, maximal 10.500 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 55 oder besser	WEG	400 €, maximal 12.000 €

Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle

1.2.1 Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände einschließlich der erdberührten Außenwände von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programm 151/152 und 430 und der Bundesförderung für effiziente Gebäude (U-Wert nicht größer als 0,2 W/m²K).

1.2.2 Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke

Gefördert wird die Dämmung des Daches oder obersten Geschossdecke (Steil- und Flachdach) von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm 151/152 und 430 und der Bundesförderung für effiziente Gebäude (U-Wert nicht größer als 0,14 W/m²K)

1.2.3 Dämmung der Kellerdecke

Gefördert wird die Dämmung der Kellerdecke mit einem U-Wert der Dämmung nicht größer als 0,53 W/m²K. Das entspricht einer Dämmung von 6 cm mit Dämmplatten der Wärmeleitgruppe (WLG) 035.

1.2.4 KfW Effizienzhäuser 115, 100, 85, 70 sowie 55 oder besser

Gefördert wird das Erreichen des KfW Effizienzhauses in Zusammenhang mit wärmedämmenden Maßnahmen. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm 151/152 oder 430. Als Nachweisführung dienen die Kopie des Verwendungsnachweises der KfW und die Berechnungen der Energieberatung. Der KfW-Antrag ist bei Antragstellung vorzulegen, zur Auszahlung des Zuschusses ist der Verwendungsnachweis für die KfW und die Abschlussrechnung der Gewerke vorzulegen.

Hinweis zum Artenschutz

Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich des Daches, ist der Artenschutz nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für gebäudebrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, Gemeinnützige Organisationen sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), definiert gemäß der EU-Empfehlung 2003/361). Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet begrenzt.

3. Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftliche Antragstellung vor Auftragsvergabe gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist. Folgende Unterlagen sind dem vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag beizufügen:

- ein verbindliches detailliertes Angebot eines Fachbetriebs mit detaillierten technischen Angaben sowie
- die in den einzelnen Unterpunkten genannten zusätzlichen Nachweise.

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Bei Eigenleistungen können Materialkosten bezuschusst werden, wenn der fachgerechte Einbau durch einen Energieberater bestätigt wurde. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung und erforderlichen Nachweise im Original vorgelegt werden.

Die Ausführung der Maßnahme muss vor Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung. Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden.

5. Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW, BAFA) und der Bayerischen Staatsregierung. Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

6. Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2021 in Kraft. Die Richtlinie von 2020 ist damit außer Kraft gesetzt.

Kontakt und Beratung

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40, 91052 Erlangen,
E-Mail konrad.woelfel@stadt.erlangen.de
Tel. 09131 - 86 23 23